

Satzung

über die Bildung von Gemeindebezirken in der Stadt Lebach

(letzte Änderung in § 2 vom 30.03.2023)

Aufgrund des § 12 i.V.m. §§ 70 Abs. 1 und 71 Abs. 2 Kommunalselbstverwaltungsge-
setz -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1989 (Amtsbl. S. 557)
und des Beschlusses des Stadtrates Lebach vom 04.02.1993 wird folgende Satzung
erlassen:

§ 1

Bildung von Stadtteilen

Das Gebiet der Stadt Lebach besteht aus folgenden Gemeindebezirken, in der Folge
Stadtteile genannt:

1. Stadtteil Aschbach
2. Stadtteil Dörsdorf
3. Stadtteil Eidenborn
4. Stadtteil Falscheid
5. Stadtteil Gresaubach
6. Stadtteil Knorscheid
7. Stadtteil Landsweiler
8. Stadtteil Lebach
9. Stadtteil Niedersaubach
10. Stadtteil Steinbach
11. Stadtteil Thalexweiler

Die Stadtteile entsprechen den früher selbstständigen Gemeinden mit derselben Be-
zeichnung.

§ 2

Bildung der Ortsräte und deren Mitgliederzahl

Nach § 71 Abs. 1 KSVG ist für jeden Gemeindebezirk ein Ortsrat zu bilden.

Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates richtet sich nach § 71 Abs. 2 KSVG und beträgt
in den Stadtteilen

Aschbach	9 Mitglieder
Dörsdorf	11 Mitglieder
Eidenborn	9 Mitglieder
Falscheid	7 Mitglieder
Gresaubach	9 Mitglieder
Knorscheid	9 Mitglieder
Landsweiler	11 Mitglieder
Lebach	13 Mitglieder
Niedersaubach	9 Mitglieder
Steinbach	7 Mitglieder
Thalexweiler	9 Mitglieder

§ 3

Sitzungen des Orsrates

Der Ortsrat soll nach Bedarf, aber mindestens einmal im Vierteljahr tagen. Als Ersatz für die baren Auslagen legt der Stadtrat einen Pauschalbetrag als Sitzungsgeld fest.

§ 4

Aufgaben des Orsrates

Die Ortsräte haben die Ihnen kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben nach § 73 KSVG zu erfüllen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung von Gemeindebezirken -Ortsteilen- in der Gemeinde Lebach vom 29.04.1974 außer Kraft.

Lebach, den 04.02.1993

Der Bürgermeister

(Jung)